

BEGRÜNDUNG

der Bildung von Abrechnungsgebieten nach § 11a Abs. 2a des Hessischen Kommunalabgabengesetzes in der Satzung über Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Gemeinde Messel

Die Bildung der Abrechnungsgebiete wird wie folgt begründet:

Abrechnungsgebiet 1 „Kerngemeinde“

Sämtliche Straßen dieses Abrechnungsgebiets bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken räumlich den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Kerngemeinde Messel bzw. erschließen die angrenzenden beplanten Baugebiete der Kerngemeinde. Funktionell sind alle diese Straßen über mehrere Straßen mit Sammel-funktion an die die Kerngemeinde umgebenden klassifizierten Straßen angeschlossen.

Abrechnungsgebiet 2 „Wohngebiet Grube Messel“

Die Wohnbebauung an der Westseite der Roßdörfer Straße und am Gustavsweg nördlich des Bahnübergangs und die Wohnbebauung an Roßdörfer Straße, Am Wildpark und Markstraße südlich des Bahnübergangs liegt räumlich von der Kerngemein-de Messel getrennt. Nördlich der Bahn bildet die Roßdörfer Straße selbst auch eine klare Zäsur zum Gewerbegebiet Grube Messel. In funktioneller Hinsicht verbindet die Roßdörfer Straße über den Bahnübergang hinweg die beiden Wohnquartiere von Grube Messel.

Abrechnungsgebiet 3 „Gewerbegebiet Grube Messel“

Das große Gewerbegebiet östlich der Roßdörfer Straße und nördlich der Bahn liegt räumlich getrennt von der Kerngemeinde und auch durch die Roßdörfer Straße ge-trennt von der Wohnbebauung von Grube Messel. Funktionell stehen die Straßen des Gewerbegebiets untereinander schon deshalb in einem Zusammenhang, weil es sich i. S. v. § 11a Abs. 2a Ziff. 3 KAG um ein Baugebiet handelt.

Erläuterung:

Die in der Satzung zu den Abrechnungsgebieten aufgeführten Straßen stellen die in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet grundsätzlich heranzuziehenden Verkehrsanlagen dar. Die tatsächliche Heranziehung zum Beitrag wird zum Erhebungszeitpunkt durch die Verwaltung im Rahmen der Beitragsermittlung festgestellt und hängt neben den allgemeinen beitrags-rechtlichen Regelungen auch von in der Satzung an anderer Stelle gesetzten Regelungen ab (z. B. Verschonungsregel in § 19).